

## Checkliste: Beratungsarten Pflegeberatung

### Übersicht zu § 7 SGB XI – Beratungs- und Auskunftspflicht der Pflegekassen

§ 7 SGB XI regelt die **Beratungs- und Auskunftspflicht der Pflegekassen** und stellt sicher, dass Versicherte und deren Angehörige umfassend über Leistungen der Pflegeversicherung informiert und beraten werden. Die Vorschrift ist zentral, um den Zugang zu Pflegeleistungen zu erleichtern und die Rechte der Versicherten zu wahren.

#### 1. Inhalt der Vorschrift

- **Umfassende Beratungspflicht:** Pflegekassen sind verpflichtet, Versicherte und ihre Angehörigen zu allen Fragen der Pflegeversicherung zu beraten, insbesondere zu:
  - Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsarten (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen),
  - Leistungen zur Unterstützung der häuslichen Pflege,
  - Möglichkeiten der Prävention und Rehabilitation.
- **Neutralität und Individualität:** Die Beratung muss neutral, individuell und unabhängig von kommerziellen Interessen erfolgen.
- **Beratung im Wohnumfeld:** Auf Wunsch der Versicherten findet die Beratung auch zu Hause statt. Ziel ist eine persönliche und situationsgerechte Unterstützung.
- **Zusammenarbeit mit anderen Stellen:** Pflegekassen sollen mit anderen Institutionen, wie Sozialhilfeträgern, eng zusammenarbeiten, um die Beratung zu koordinieren.

#### 2. Beratungsstellen und -formate

- **Pflegeberater (§ 7a SGB XI):** Versicherte haben Anspruch auf einen persönlichen Pflegeberater, der ihnen durch den gesamten Pflegeprozess hilft.
- **Pflegestützpunkte (§ 92c SGB XI):** Diese regionalen Beratungszentren bieten umfassende Informationen und Unterstützung.

#### 3. Ziel der Vorschrift

Die Beratungs- und Auskunftspflicht soll:

- Transparenz schaffen und den Zugang zu Pflegeleistungen erleichtern,
- individuelle Lösungen für Pflegebedürftige ermöglichen,
- zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflege beitragen.

#### 4. Konsequenzen bei Verletzung der Beratungspflicht

Wird die Beratungspflicht verletzt, können Betroffene gegebenenfalls Ansprüche geltend machen, z. B. auf Nachbesserung der Beratung oder bei Schäden aufgrund fehlerhafter Auskünfte.

**Kurz zusammengefasst:** § 7 SGB XI verpflichtet die Pflegekassen, eine umfassende, neutrale und individuelle Beratung zu allen Fragen der Pflegeversicherung sicherzustellen, um die Rechte und Bedürfnisse der Versicherten zu wahren und eine hochwertige Pflege zu ermöglichen.

#### 1. Beratungsgespräch nach § 37 Abs. 3 SGB XI

- **Wer hat Anspruch?**  
Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach SGB XI beziehen (Pflegegrad 2 bis 5).
- **Wann kann ich es in Anspruch nehmen?**
  - **Pflegegrad 2 & 3:** Halbjährlich verpflichtend (2x pro Jahr).
  - **Pflegegrad 4 & 5:** Vierteljährlich verpflichtend (4x pro Jahr).

- **Ziel:**
    - Sicherstellen, dass die Pflege durch Angehörige oder andere Pflegepersonen sachgerecht erfolgt.
    - Beratung und Unterstützung bei Problemen oder Fragen zur Pflege.
    - Voraussetzung, um weiterhin Pflegegeld zu erhalten.
  - **Kosten:**

Die Kosten werden vollständig von der Pflegekasse übernommen.
- 

## 2. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

- **Wer hat Anspruch?**

Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter.
  - **Wann kann ich es in Anspruch nehmen?**

Jederzeit, insbesondere:

    - Bei erstmaligem Auftreten von Pflegebedürftigkeit.
    - Wenn sich der Pflegebedarf verändert.
    - Zur Klärung komplexer Fragen oder Organisation von Hilfsangeboten.
  - **Ziel:**
    - Erstellung eines individuellen Versorgungsplans.
    - Koordinierung von Leistungen wie Pflegehilfsmitteln, Wohnraumanpassungen oder zusätzlichen Betreuungsangeboten.
    - Umfassende Unterstützung bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen.
  - **Kosten:**

Die Pflegeberatung ist kostenfrei und wird von der Pflegekasse bereitgestellt.
- 

## 3. Pflegekurse nach § 45 SGB XI

- **Wer hat Anspruch?**
  - Pflegepersonen (z. B. Angehörige oder Nachbarn), die pflegebedürftige Menschen betreuen.
  - Ehrenamtliche & Interessierte, die an einem Training teilnehmen möchten.
- **Wann kann ich es in Anspruch nehmen?**

Jederzeit, sobald eine Pflegesituation vorliegt. Kurse können regelmäßig wiederholt oder bei neuen Herausforderungen erneut besucht werden.
- **Ziel:**
  - Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur Pflege (z. B. Mobilisation, Körperpflege, Umgang mit Demenz).
  - Verbesserung der Pflegequalität und Entlastung der Pflegeperson.
  - Anleitung zur Selbsthilfe.
- **Kosten:**

Pflegekurse werden von der Pflegekasse finanziert und sind kostenfrei.